

Seckenheim.

469.

F 2. j.

Nos Rudolfus Dei gratia Comes Palatinus Rheni.

Wir demnach in unser B. verriegelt ein gefoll.
.j. th. flr. vom dem Schiltheßan dunt zu darben..
für. Vom Elop der allerbiligen bis bei
Heidelberg. Darum soll man bezan daselbst
machen lassen.

Und in unser B. anfangend in die B..
vom Anno. 1304. in. Julius Junij.

509